

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 1990/5/31 86/09/0200

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 31.05.1990

### Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

### Norm

BDG 1979 §92 Abs1:

BDG 1979 §95 Abs1;

BDG 1979 §95 Abs3;

### Rechtssatz

Die Bestimmung des § 95 Abs 3 BDG 1979 regelt die Frage, ob bzw unter welchen Voraussetzungen einer der im § 92 Abs 1 Z 1 bis 4 BDG 1979 abschließend aufgezählten Disziplinarstrafen auch dann noch ausgesprochen werden darf, wenn gegen den Beamten zuvor wegen desselben Sachverhaltes (Tatidentität) eine gerichtliche Strafe verhängt worden ist.

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1990:1986090200.X16

Im RIS seit

22.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$   ${\tt www.jusline.at}$